



VERBAND **WOHNEIGENTUM**
BEZIRK NIEDERBAYERN e.V.
vormals Bayerischer Siedlerbund

Vereinssatzung der Siedlergemeinschaft Germannsdorf

Stand: 22.03.2014

§ 1 Name, Sitz, Gründung

Der Verein führt den Namen Siedlergemeinschaft Germannsdorf . Gründungstag war der 1. Januar 1965 . Die Gemeinschaft hat ihren Sitz in Germannsdorf, Gemeinde Hauzenberg.

Eine Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Passau erfolgt nicht.

Die Gemeinschaft ist unter Beibehaltung ihrer rechtlichen und organisatorischen Selbstständigkeit eine Gliederung des Verbandes Wohneigentum – Landesverband Bayern e.V. .

Sie ist zusammen mit anderen niederbayerischen Siedlergemeinschaften, organisiert im Verband Wohneigentum, Bezirksverband Niederbayern e.V..

§ 2 Zweck

Zweck der Gemeinschaft ist die individuelle und fachliche Beratung der Mitglieder, sei es in unmittelbarer Arbeit, sei es durch Einschaltung des Verband Wohneigentum, Landesverband Bayern e.V oder der jeweiligen Dachorganisation.

Die Gemeinschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufnahme und Förderung von Siedlern und Hausbesitzern
2. Anschaffung, Wartung und Verleih vereinseigener Gerätschaften
3. Beratung der Mitglieder in allen Fragen des Haus- und Grundbesitzes, Förderung Siedlungs- und Bauwilliger
4. Pflege von Gemeinschaftssinn, kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen
6. Im Übrigen wird auf Teil 2, § 2 (Gemeinnützigkeit) und § 3 (Zweck) der Satzung des Verband Wohneigentum, Landesverband Bayern e.V. verwiesen.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft im Verein beginnt grundsätzlich mit der Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages und der Annahme dieses Antrages durch den Vorstand. Dieser Aufnahmeantrag ist umgehend dem Bezirksverband gemäß den, in der Bezirkssatzung vorgegebenen Meldefristen, zu übersenden.

Gem. Teil 1 der Satzung des Verbandes Wohneigentum – Landesverband Bayern e.V., ist mit der Mitgliedschaft in der Siedlergemeinschaft zugleich die Mitgliedschaft im Landesverband Bayern e.V. begründet („Doppelte Mitgliedschaft“).

Wird der Aufnahmeantrag eines Bewerbers von der Vorstandschaft abgelehnt, so steht dem Bewerber kein Beschwerderecht zu. Er ist jedoch auf die Möglichkeit der Einzelmitgliedschaft im Verband Wohneigentum, Bezirksverband Niederbayern e.V., hinzuweisen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung teilzunehmen und die Einrichtungen der Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen.

Das Stimmrecht kann nur vom Mitglied selbst ausgeübt werden.

Die ordentliche Mitgliedschaft unterteilt sich innerhalb der Siedlergemeinschaft Germannsdorf in drei Gruppen:

- a) Vollmitglieder (Inhaber von Selbstgenutztem Wohneigentum)
- b) Altmitgliedler (Siedler, die ihren Besitz an Nachfolger übergeben haben)
- c) Ehrenmitglieder
- d) Fördermitglieder (sonstige Einzelpersonen, die die Aufgaben und Ziele der Gemeinschaft unterstützen)

Alle ordentlichen Mitglieder siehe Buchstaben a) , b) und c) haben in der Mitgliederversammlung uneingeschränktes Stimmrecht.

Altmitglied wird, wer sein Eigentum an jüngere Familienmitglieder übergibt, die die Mitgliedschaft weiterführen, seine eigene Mitgliedschaft jedoch nicht aufkündigt.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderem Maße um den Verein und die Verwirklichung und Ermöglichung seiner Ziele verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Mehrheitsbeschluss der erweiterten Vorstandschaft verliehen

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie Beitragsregelung

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung teilzunehmen und die Einrichtungen der Siedlergemeinschaft Germannsdorf in Anspruch zu nehmen.
2. Das Stimmrecht kann nur von einem Mitglied in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden; es sei denn, es besteht eine Doppelmitgliedschaft. Ein nicht stimmberechtigtes Mitglied (d.h. in der Regel der/die Ehegatte/frau, Lebenspartner/in) kann jedoch in den Vereinsaus-schuss gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag (Gesamtbeitrag für die Siedlergemeinschaft Germannsdorf und die Dachverbände) für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
Der Mitgliedsbeitrag für die einzelnen Gruppen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dieser festgesetzte Jahresbeitrag ist im Februar des Rechnungsjahres per Bankeinzug fällig.
4. Die Beitragszahlung soll möglichst im Bankeinzugsverfahren im Februar des Rechnungsjahres mittels Lastschrift erfolgen. Barzahlung ist in Ausnahmefällen möglich.
5. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Beitragszahlung obliegt dem Mitglied.
6. Entrichteter Beitrag wird nicht zurückerstattet.

7. Die Siedlergemeinschaft Germannsdorf ist verpflichtet, den anteiligen Beitrag für den Bezirk und Landesverband abzuführen.
8. Das Nähere regelt das Finanzstatut des Gesamtverbandes, siehe Teil I, der Satzung des Verbandes Wohneigentum, Landesverband Bayern e.V., das auch Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Fördernde Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen und Einzelpersonen, welche sich ebenfalls die Förderung des Familienheimes angelegen sein lassen, können die fördernde Mitgliedschaft beim Verein erwerben. Mit der fördernden Mitgliedschaft ist kein Stimmrecht und Versicherungsschutz verbunden.

§ 6 Austritt, Tod, Ausschluss

1. Austritt:

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur, unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist, zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

2. Tod:

Endet die Mitgliedschaft mit dem Tod eines Mitgliedes, so werden dem Ehegatten oder Lebensgefährten, sofern er die Mitgliedschaft erwirbt, als Rechtsnachfolger die Zahl der Mitgliedsjahre des Rechtsvorgängers angerechnet (zum Beispiel bei Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft).

Eine Abordnung zur Beerdigung eines Mitgliedes wird nur bei Mitgliedern gestellt, die auf dem Friedhof in Germannsdorf beerdigt werden.

An Beerdigungen von Mitgliedern aus den umliegenden Gemeinden (Untergriesbach, Kellberg, Neuburg/Inn, Wegscheid u.s.w.), die nicht in Germannsdorf beerdigt werden, nimmt der 1. Vorstand oder bei dessen Verhinderung ein Mitglied der Vorstandschaft teil. Grabreden werden hier grundsätzlich nicht gehalten. Einzelfallentscheidungen bleiben hiervon unberührt.

Anstatt einer Kranzniederlegung oder einer Schale, wird den trauernden Angehörigen ein Geldbetrag für die Grabpflege überreicht.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gründe können sein:

- wiederholte und erkennbare Verstöße gegen den Gemeinschaftsgeist
- erhebliche Störungen des inneren Vereinsfriedens,
- grobe und/oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung und andere Vereinsregeln,
- ehrlose Handlungen,
- die Verletzung seiner Beitragspflicht trotz mündlicher Aufforderung und schriftlicher Mahnung
- das Vorliegen sonstiger gewichtiger Gründe.

Unabdingbare Voraussetzung für den Ausschluss eines Mitglieds ist jedoch eine vorherige schriftliche Abmahnung. Diese hat den ausdrücklichen Hinweis auf den Ausschluss und dessen Gründe hierfür zu nennen.

Über den Ausschluss entscheidet die erweiterte Vorstandschaft mehrheitlich.

Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist möglich.

Über einen Wiederaufnahmeantrag entscheidet dasjenige Vereinsorgan, das über den Ausschluss letztendlich entschieden hat.

§ 7 Mitgliederbeiträge

Mitgliederbeiträge werden in der Regel jährlich durch Bankeinzug erhoben. Der Mitgliederbeitrag umfasst die Leistungen der Dachorganisationen.

Die Gemeinschaft erhebt neben dem Mitgliederbeitrag durch Beschluss der Vorstandschaft weitere Gebühren, wenn es zur Wahrung der betrieblichen Interessen notwendig sein sollte, und zwar für die Benutzung vereinseigener Gerätschaften oder ähnlicher der Gemeinschaft dienender Einrichtungen.

§ 8 Gerätschaften der Gemeinschaft

Die von der Gemeinschaft angekauften Gerätschaften können von den Mitgliedern beim Gerätewart entliehen und müssen in einwandfreiem Zustand nach Maßgabe des Gerätewartes zurückgebracht werden. Ein eigenmächtiges Weiterverleihen der Gerätschaften ist nicht gestattet. Im übrigen wird auf die eigenständige Satzung für Leihgeräte, Fassadengerüst und Fahrgerüst der Siedlergemeinschaft Germannsdorf vom 06.06.1997, geändert am 01.09.2013 verwiesen.

§ 9 Organe der Gemeinschaft

Organe der Gemeinschaft sind:

1. der Vorstand
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

Der Vorstand wird alle vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorstand,
2. dem 2. Vorstand (erster Stellvertreter),
3. dem Kassier sowie
4. dem Schriftführer.

Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt und hat eine geordnete Übergabe der Amtsgeschäfte zu machen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist nur der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende kann jedoch im Innenverhältnis von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 500,-- EUR bedürfen des mehrheitlichen Zustimmungsbeschlusses der Vorstandschaft.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 1.500,-- EUR bedürfen des mehrheitlichen Zustimmungsbeschlusses der erweiterten Vorstandschaft (Vorstand und Beiräte).

Für Kassengeschäfte haben der Kassier und der 1. Vorsitzende Einzelvertretungsvollmacht.

Scheidet ein Vorstandsmitglied – gleich aus welchem Grunde – aus, so übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§11 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand und den Ausschussmitgliedern. Die Ausschussmitglieder werden ebenfalls, wie der Vorstand, alle vier Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Für jeweils angefangene 50 Mitglieder ist ein Ausschussmitglied zu wählen. Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch den Vorstand.

Der Ausschuss hat, neben seiner Kontrollfunktion die Aufgabe, den Vorstand in den Gemeinschaftsaufgaben zu unterstützen.

Außerdem können Gerätewart, Jugend-, Senioren- oder Frauenbeauftragte dem Ausschuss zugeordnet werden.

Dieser Personenkreis wird vom Vorstand ausgewählt und eingesetzt.

Scheidet ein Ausschussmitglied während der Wahlperiode aus, so kann sich der Vereinsausschuss bis zur nächsten Neuwahl durch ein weiteres Mitglied ergänzen.

Die Vorstandschaft wird ermächtigt, redaktionelle, nicht sinnverändernde Satzungsänderungen, vorzunehmen, um sie den Vorgaben des Bezirks- bzw. Landesverbandes anzupassen und um eine Eintragung ins Vereinsregister zu ermöglichen.

§ 12 Niederschriften

Über die Sitzungen der Vorstandschaft ist eine Niederschrift anzufertigen, die die behandelten Punkte und zugehörigen Beschlussfassungen enthalten. Diese Niederschriften (Protokolle) sind in der jeweils nachfolgenden Sitzung in ihrem Wortlaut bekannt zu geben und vom jeweiligen Gremium zu genehmigen. Außerdem sind die Niederschriften von den mitwirkenden Vorstandsmitgliedern und Beiräten zum Zeichen der Anerkennung, –in jedem Fall jedoch vom jeweiligen Schriftführer und dem Sitzungsleiter – zu unterzeichnen.

Jedes Vorstands- und Beiratsmitglied erhält von diesen Sitzungen eine Abschrift (Fotokopie) der Niederschrift.

Ein Versand des Protokolls mittels E-Mail ist mit Zustimmung der einzelnen Vorstandsmitglieder möglich und ersetzt damit die Aushändigung der Abschrift.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, wenn sie am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

1. Die Satzung und jeweilige Änderungen der Satzung,
2. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
3. die Entgegennahme des jährlichen Rechenschafts- und Kassenbericht der Vorstandschaft und deren Entlastung,
4. die Wahl der Vorstandschaft und der erweiterten Vorstandschaft (z.B. pro 50- Mitglieder 1 Ausschussmitglied),
5. die Wahl von zwei Mitgliedern für jeweils 4 Jahre, die die Kassenprüfung durchführen und der Versammlung über das Ergebnis der Prüfung berichten.

6. die Wahl und Abberufung der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
7. die Auflösung der Gemeinschaft, sowie alle Angelegenheiten, zu denen der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführt.

Die Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft einmal jährlich im I. Quartal und nach Bedarf, oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich fordert, einzuberufen.

Die Einberufung hat schriftlich, unter Bezeichnung der Tagesordnungspunkte, mit einer Frist von mindestens zehn Tagen zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens sieben Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder anerkannt wird.

Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung der Gemeinschaft dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Die Rechte der Mitgliederversammlung werden durch Beschlussfassung der anwesenden Mitglieder ausgeübt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, wenn die Satzungsbestimmungen nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses über die Ergänzung oder Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Satzungsbestimmungen des Bezirksverbandes sowie des Landesverbandes sind hierbei zu beachten.

Beschlüsse über die Auflösung der Gemeinschaft bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der 1. und 2. Vorsitzende sind in geheimer Wahl zu wählen. Bei nur einem Kandidaten und wenn die Mitgliederversammlung einstimmig eine „offene Abstimmung“ beschließt, kann per Handzeichen gewählt werden.

In allen anderen Angelegenheiten erfolgt die Abstimmung nach Ermessen des Wahlvorstandes, sofern von den anwesenden Mitgliedern kein bestimmter Abstimmungsmodus beantragt und beschlossen wird.

Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 14 Beurkundung

Über die Mitgliederversammlung, die Sitzungen der Vereinsorgane ist stets eine Niederschrift zu fertigen und vom Protokollführer, sowie vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 15 Untergruppierungen

(1)

Im Verein können mit Genehmigung der erweiterten Vorstandschaft Untergruppierungen gebildet werden.

Dies gilt insbesondere für Zusammenschlüsse in Bezug auf Frauen, Jugend und Kegelgruppen.

(2)

Die einzelnen Untergruppierungen müssen sich in das Gesamtgeschehen des Vereins einfügen und dessen Grundzweck nach Satzung verfolgen.

(3)

Den einzelnen Untergruppierungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der erweiterten Vorstandschaft das Recht zu, in ihrem eigenen Wirkungskreis tätig zu werden. Eventuell anfallende Kosten aus ihrem Wirkungskreis müssen sie selbst tragen.

§ 16 Rechenschaftsbericht

Am Ende des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Rechenschafts- sowie Kassenbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Kassenprüfung

Die Kassen- und Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch zwei, von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben den Kassenprüfern jede notwendige Auskunft zu erteilen. Über die vorgenommenen Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen, die spätestens vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in geeigneter Weise bekanntzumachen sind.

Die Kassenprüfer können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes oder des Vereinsausschusses sein.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung der Gemeinschaft ist nicht gleichbedeutend mit der vollzogenen Kündigung all ihrer Mitglieder. Die Mitgliedschaft kann bei der nächst höheren Gliederung fortgesetzt werden. Es gelten dann die hierfür gültigen satzungsrechtlichen Bestimmungen.

§ 19 Schlussbestimmung

Teil 1 der Satzung des Verbandes Wohneigentum – Landesverband Bayern e.V., ist in seinen Bestimmungen dieser Satzung voranzustellen und zu beachten.
Ebenso zu beachten sind die Satzungsbestimmungen des Verbandes Wohneigentum, Bezirksverband Niederbayern e.V., soweit sie die Belange der Mitglieder bzw. der Siedlergemeinschaft betreffen.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung wurde beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 22.03.2014 und tritt hiermit in Kraft. Sie gilt bis auf Weiteres.

Germannsdorf, den 22.03.2014

.....
1. Vors.

.....
2. Vors.

.....

.....
Kassier

.....
Schriftführer

.....